



Corona – es geht weiter ...

„Wichtig für jeden Arbeitgeber ist, auf die Gesundheit seiner Mitarbeiter zu achten. Wir brauchen die Kompetenz aller Lehrerinnen und Lehrer. Dabei müssen wir sicherstellen, dass die Arbeit für sie nicht zu einem persönlichen Risiko wird.“

(Bundesbildungsministerin Anja Karliczek, aus:
<https://www.welt.de/regionales/hamburg/article213648974/Karliczek-Arbeit-darf-fuer-Lehrer-nicht-zum-Risiko-werden.html>; entn. 26.08.2020)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
fehlende Maskenpflicht, fehlende Abstandsregelungen, fehlende Hygienepläne, fehlende Lehrkräfte, eine digitale Ausstattung in Rudimenten, volle Klassen, oft kaum Durchlüftungsmöglichkeiten, damit ist die Arbeit vieler Lehrkräfte in NRW bereits zu einem persönlichen Risiko geworden. Unser Arbeitsplatz Schule ist zur Gesundheitsgefahr verkommen.

Aber, immer sind die anderen Schuld

Dazu kommt dann noch die Schelte des Familienministers Stamps, Nach einer kurzen Eloge auf die Kreativität der Lehrkräfte, die versucht hätten in einer schwierigen Phase Probleme zu lösen, die Aussage, dass es sich manche Lehrkräfte im Lockdown bequem eingerichtet hätten (WAZ vom 08.08.2020). Und weil man nicht nur Lehrkräfte kritisieren kann, werden deren Personalvertretungen gleich mit in die Haftung übernommen. So führte der Staatssekretär in einem Interview mit dem WDR 5 vom 13.08.2020 aus, dass die Hauptpersonalräte die Implementierung der Fortbildungen im Digitalen Lernen behindern würden. Beide Aussagen reihen sich ein in die Stoßrichtung von eigenem Versagen abzulenken und Verantwortlichkeiten außerhalb des Ministeriums zu suchen.

Dass mit einer solchen Herangehensweise noch kein einziges Problem gelöst ist, stört in einer solchen Sichtweise nicht. Schuld sind eben immer die Anderen.

Und jetzt ... :

Aufhebung der Maskenpflicht

Die Aufhebung der Maskenpflicht hat in den Schulen für viel Unruhe gesorgt. Vereinzelt melden sich wieder Kolleginnen mit Attest vom Präsenzunterricht ab, weil sie das Risiko einer Beschulung ohne Maskenpflicht für zu hoch erachten. Damit einher gehen wieder neue Stundenpläne. Die Gefährdung der Kolleg*innen durch die Aufhebung des Abstands und der Maskenpflicht ist deutlich gestiegen. Damit wird das Infektionskarussell weiter angeheizt.

Der HPR Gesamtschulen hatte bereits vor den Sommerferien einen Initiativantrag gestellt, der das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend in den Schulen vorschreibt. Dieser wurde zunächst vom MSB abgelehnt, zwischenzeitlich umgesetzt und nun wieder zurückgenommen. Der HPR wird nun dieses Verfahren wieder aufgreifen und eine gerichtliche Lösung anstreben.

Darüber hinaus hat der HPR einen Initiativantrag auf Covid 19 Testung für Lehrkräfte beschlossen, der bis zu den Herbstferien umgesetzt wird.

Der HPR Gesamtschulen hat auf seiner letzten Sitzung einen weiteren Initiativantrag beschlossen, die Unterrichtsräume mit Raumluftmessgeräten auszustatten, die die CO² Konzentration messen sollen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben dazu festgestellt, dass eine Korrelation zwischen dem CO² Anteil in der Luft und denen für die Covid 19 Übertragung mit verantwortlichen Aerosolen besteht.

Der HPR ergreift vielfältige Initiativen, um die Kolleg*innen in den Schulen zu schützen. Das MSB lehnt diese meistens ab, so dass der HPR

gezwungen ist, aufwändige und lang andauernde juristische Verfahren zur Durchsetzung der Anträge zu ergreifen.

By the way: **Der Erlass zu den Risikogruppen ist bis zum 09.10.2020 verlängert** worden. Darin heißt es:

"Sie legen der Schulleitung ein Attest ihrer behandelnden Ärztin oder ihres behandelnden Arztes vor, das die Bestätigung enthalten muss, im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus Sars CoV-2 bestehe aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs.

Das ärztliche Attest muss den Grund für die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs nicht enthalten, es muss jedoch daraus hervorgehen, dass bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus Sars CoV-2 aufgrund der besonderen Umstände bei der Lehrkraft die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht."

Distanz- versus Präsenzunterricht

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgestellt. Dabei gilt, dass der Präsenzunterricht den Regelfall darstellen soll. Der Distanzunterricht ist mit Blick auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen wie mit Blick auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes für einzelne Schüler*innen, wie für eine Schülergruppe oder eine Klasse notwendig werden und wird von der Schulleitung eingerichtet. Die Schulkonferenz ist darüber zu informieren. Distanzunterricht ist nicht mit digitalem Lernen gleichzusetzen. Die von den Schulen vor den Ferien erprobten Modelle des Distanzlernens können weitergeführt werden, zumindest so lange bis eine ausreichende digitale Ausstattung der Schulen gegeben ist. Die Gleichwertigkeit von Distanz- und Präsenzunterricht bedeutet nun aber, dass der Distanzunterricht bewertet werden muss.

Die unterrichtlichen Vorgaben der Schulleitung können auch vorsehen, dass der Distanzunterricht und der Präsenzunterricht in einer Klasse von unterschiedlichen Lehrkräften in enger Abstimmung erteilt wird. Sind beide Unterrichtsformen gleichwertig, gilt auch jede erteilte Stunde im Distanzlernen als Teil der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte. Wenn Angehörige von Risikogruppen ihre Lerngruppen aus dem Home-Office beschulen, ist ihre Unterrichtsverpflichtung damit abgegolten. Wird eine Lehrkraft im Präsenzunterricht eingesetzt

und unterrichtet eine(n) Schüler(in) aus dem Home-Office mit digitalen Methoden, so ist dieser zusätzliche Unterricht als Mehrarbeit abzurechnen. Grundsätzlich gilt, dass Angehörige von Risikogruppen ihre Unterrichtsverpflichtung aus dem Home-Office leisten. Wenn Lerngruppen geteilt und in zwei Gruppen unterrichtet werden und so die Pflichtstundenzahl von Lehrkräften überschritten wird, so gilt das als Mehrarbeit.

Damit kann im Einzelfall nicht unerheblich Mehrarbeit anfallen.

Digitale Schulwelt ...

Mit einer Schulmail informierte der Staatssekretär am 21.08.2020 über die Einführung des LOGINEO NRW Messenger, der kostenfrei zur Verfügung stehe. Das Ministerium hat darauf verzichtet die Hauptpersonalräte an der Implementierung zu beteiligen. Gleiches galt im Übrigen auch für das LOGINEO Lernmanagementsystem (LMS) Es sollte schnell gehen und Schnelligkeit kann auf demokratische Grundsätze nicht immer Rücksicht nehmen. Dabei wäre es auch inhaltlich angemessen gewesen auf die Expertise der Hauptpersonalräte zurückzugreifen.

LOGINEO NRW Messenger

In der Schulmail vom 21.08.2020 heißt es:

„LOGINEO NRW Messenger ist ein Projekt des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Unterstützung der Medienberatung NRW. Er ermöglicht eine einfache, schnelle und sichere digitale Kommunikation an Schulen, sei es im Rahmen des Präsenzunterrichts oder in Phasen des Unterrichts auf Distanz.“

Es wurde dabei aber vergessen auf wesentliche Aspekte bei der Nutzung des Messengers hinzuweisen und Regelungen für die Nutzung festzulegen.

- Der **Messenger** kann z.B. nicht über einen Schulkonferenzbeschluss für jede Lehrkraft und alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend eingeführt werden. Hierzu ist jeweils ein **individuelles Einverständnis** der Benutzer*innen **notwendig**.
- Auch ist nicht ausreichend geregelt, wie beim **Messenger** eine ständige **Leistungs- und Verhaltenskontrolle** ausgeschlossen werden kann

- Ebenfalls fehlen hier Regelungen, wie eine **ständige Erreichbarkeit von Lehrkräften** (jede Tages- und Nachtzeit?) ausgeschlossen werden kann.

Der HPR wird sich deshalb dafür einsetzen, dass hier deutlich nachgebessert wird.

Vielen Kolleg*innen melden mittlerweile zurück, dass aufgrund einer Vielzahl von in der Schule eingesetzten digitalen Medien (Cloud, Lernmanagementsystem, Messenger, ...) der Aufwand gestiegen ist, Informationen zu finden, da es keine Regelungen gibt, wo Informationen zentral hinterlegt sind, wenn nicht jede Lehrkraft auf jedes Medium Zugriff hat.

Der HPR empfiehlt deshalb innerhalb der Schule in der Lehrerkonferenz entsprechende Festlegungen zu treffen.

Auf mehrfachen Nachfragen von Kolleg*innen hier noch einmal der Link zur Dienstvereinbarung LOGINEO NRW

<https://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO-NRW/Dienstvereinbarung/>

Videoaufnahmen bei Lernen auf Distanz nur mit persönlicher Einwilligungserklärung

Generell müssen die gesetzlichen Grundlagen des Schulgesetzes NRW, die Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) eingehalten werden. Eine gesetzliche Grundlage für Livestreams o.ä. gibt es zurzeit nicht, da Bild- und damit auch Videoaufnahmen ausschließlich für Ausbildungszwecke legitimiert sind. Demnach muss eine persönliche Einverständniserklärung aller Beteiligten (Lehrkraft, Schüler*innen bzw. deren Personensorgeberechtigte) vorliegen.

Diese Möglichkeit zieht dann ein weiteres Problem nach sich, nämlich die Freiwilligkeit. Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) muss diese absolut gewährleistet sein – man muss sich also auch frei dagegen entscheiden können und dieses unabhängig davon, ob man in naher Zukunft noch einmal befördert werden möchte.

Im Erwägungsgrund 43 Satz 1 der DSGVO ist diese im Hinblick auf Behörden noch einmal besonders herausgestellt: „Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen

der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern.“

Aus diesem Grundsollten die datenschutzrechtlichen Grundlagen allen Beteiligten genau erklärt und auf die Freiwilligkeit hingewiesen werden. Außerdem sollte in einer Nutzungsvereinbarung geregelt werden, dass keine Mitschnitte und Veröffentlichungen erfolgen dürfen und darüber aufgeklärt werden, dass ein Verstoß gegen die Vereinbarung geahndet werden kann.

Auswertung der Schulberichte von COPSOQ-Ergebnissen im Bezirk Düsseldorf im Rahmen eines Schilf-Tages möglich.

COPSOQ-Daten bilden die Grundlage zur Erkennung und Beseitigung psychosozialer gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen. Im Bezirk Düsseldorf ist mit der Vorlage des Berichts im April 2020 die zweite Erhebungsrunde abgeschlossen worden. Lehrkräfte zeigten eine erhöhte Belastung durch „Emotionale Anforderungen“, der „Work-Privacy-Konflikt“ und die „Entgrenzung von Arbeit“ haben weiter zugenommen.

Für die Auswertung der Schulberichte und das Ergreifen möglicher Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen steht den Schulen ein **weiterer Schilf-Tag** zur Verfügung. Seit Jahren haben wir uns als Personalräte für einen solchen Schilf-Tag mit Vehemenz eingesetzt. Das Schulministerium hat dieser Forderung nun in einem Rundrlass entsprochen. Ein solcher Schilf-Tag zur Auswertung der COPSOQ-Ergebnisse sollte Maßnahmen zur Beseitigung von psychosozialen gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen entwickeln. Hierbei bietet der BAD seine Unterstützung an.

Diese Maßnahmen können die Ebene der Schule ebenso betreffen, wie die der Bezirksregierung oder des Ministeriums. Es ist auch wichtig anzugeben, welche Maßnahmen zur Beseitigung der belastenden Arbeitsbedingungen (z.B. Klassengröße) nur der Arbeitgeber, also das Land NRW, veranlassen kann.

Der Zeitraum für die Auswertung und Erarbeitung von Maßnahmen ist aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 31.01.2021 verlängert worden.

TdL verweigert Verhandlungen zur Weiterentwicklung des TV-EntgO-L

Die beteiligten Gewerkschaften und Verbände und die Tarifgemeinschaft der Länder, in der auch das Land NRW vertreten ist, hatten in der letzten Tarifrunde (2019) vereinbart, zwischen den Tarifrunden den Tarifvertrag TV-EntgO-L weiterentwickeln zu wollen. Damit sollte ein Schritt in die Richtung einer gerechteren Bezahlung der Lehrkräfte vollzogen.

Die TdL ist inzwischen wortbrüchig geworden und verweigert weitere Gespräche, so lange nicht andere Themen aus der Tarifrunde, die längst erledigt waren, wieder aufgenommen werden.

Die öffentlichen Arbeitgeber beweisen damit einmal mehr ihre mangelnde Wertschätzung gegenüber den tarifbeschäftigten Lehrkräften, die in Krisenzeiten unter maximalen Anstrengungen ihre Schüler*innen unter schwierigsten Bedingungen beschulen, denen aber eine gerechte Bezahlung ihrer Arbeitsleistung vorenthalten bleiben soll.

Liebe Kolleg*innen,

Anfang September sind die Wahlbriefe für unsere Schulformen verschickt worden. Das Ende der Wahl ist auf den 01.10.2020 gelegt worden. Wir bitten euch **beteiligt euch rege an den Personalratswahlen!**

Die fünf Fraktionen der Gewerkschaften, Verbände und freien Listen bedanken sich für die konstruktive Zusammenarbeit im Hauptpersonalrat. Wir hoffen, dass wir in der nächsten Wahlperiode unsere Arbeit in dieser Form fortsetzen können.

Der HPR ist **montags bis donnerstags** unter der bekannten Telefonnummer zu **erreichen**:
0211 – 5867-3013;
per Mail: hprgesk@msb.nrw.de